

Gemeinde Betzenweiler
Landkreis Saulgau

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen
vom 10. Juli 1972

Auf Grund § 4 der Gemeindeordnung für Baden Württemberg vom 23.7.1955 (Ges.Bl.S. 129) in Verb.mit § 1 der ersten Verordnung des Innenmin.zur Durchf.der G.O. vom 31.10.1955 (Ges.Bl.S.235) hat der Gemeinderat am 10.7.1972 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

1. Öffentliche Bekanntmachungen werden durch Anschlag an der Verkündungstafel am Rathaus durchgeführt.
2. Auf den Anschlag wird gleichzeitig durch eine Veröffentlichung im "Mitteilungsblatt der Gemeinde Betzenweiler" hingewiesen.

§ 2

Die Anschlagsfrist beträgt eine Woche.

§ 3

Die Satzung tritt am 1.8.1972 in Kraft.Gleichzeitig tritt die Satzung vom 3.Oktober 1956 außer Kraft.

Betzenweiler, den 10.7.1972
Bürgermeisteramt: *Wam*

Vorstehende Satzung wurde am 13.7.1972 öffentlich bekannt gemacht

1. durch Anschlag in der Zeit vom 14.7.1972 bis 21.7.1972 und
2. durch Ausruf eines Hinweises auf den Anschlag am 13.7.72

Sie wurde der Aufsichtsbehörde (Landratsamt Saulgau) am 24.7.1972 durch Vorlage einer Abschrift angezeigt.

Betzenweiler, den 24.7.1972
Bürgermeisteramt: *Wam*

Reg. Nr.

020.06

Ortsrecht.